

Verfahren zur Vergabe von interdisziplinären Doktorandenprojekten

Präambel

Die Nationale Forschungsplattform für Zoonosen ist ein Informations- und Servicenetzwerk für alle in Deutschland aktiven Forschungsgruppen im Bereich der Zoonosen. Ihr Ziel ist es, schnell funktionsfähige, flexible und nachhaltige Lösungen für die Erforschung, Prävention und Bekämpfung von zoonotischen Infektionskrankheiten zu entwickeln und gemeinsam mit den entsprechenden Institutionen umzusetzen.

Um dieses Ziel zu erreichen, fördert die Zoonosenplattform wissenschaftliche und infrastrukturelle Arbeiten im Bereich der Zoonosenforschung. Diese sollen einen Anreiz zu intensiver Forschungsvernetzung und -kooperation zwischen Human- und Veterinärmedizin einerseits und Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen andererseits bieten.

Die Mittel zur Durchführung von vom Internen Beirat der Zoonosenplattform zur Förderung empfohlenen Projekte werden je nach fachlicher Zuständigkeit vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) oder dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bereitgestellt, allerdings ist pro Förderer das Volumen für die Förderung der Projekte begrenzt. Genauere Auskünfte hierzu erteilt die Geschäftsstelle.

Antragsberechtigung

Doktorandenprojekte können durch Projektleiter*innen für drei Jahre beantragt werden, wenn sowohl die Projektleiter*innen als auch die Doktorandin/ der Doktorand Mitglied bei der Nationalen Forschungsplattform für Zoonosen sind. Zudem müssen die Antragsteller*innen für die Dauer des interdisziplinären Doktorandenprojektes über eine Stellenzusage, bzw. die Inaussichtstellung einer solchen verfügen, um die Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden für die Laufzeit des Projektes zu gewährleisten.

Personen mit Gaststatus sind berechtigt, sich als Kooperationspartner an Projekten zu beteiligen. Die Mitglieder des Internen Beirats sind berechtigt, Projekte zu initiieren. Anträge können grundsätzlich jederzeit gestellt werden.

In Abhängigkeit der Vorgaben des jeweiligen Förderers können Zuwendungen nur innerhalb Deutschlands gewährt werden.

Art der Projekte

Die Zoonosenplattform räumt der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses traditionell einen hohen Stellenwert ein. Es besteht der Bedarf, Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler in frühen Karrierestadien interdisziplinär zu vernetzen und mit dem Bewusstsein eines Zoonosenforschers, der sich in einer interdisziplinären Community einordnet, auszubilden. Nur dies ermöglicht, zukünftigen Bedarfen in der Infektionsforschung (s. G20-Ziele) durch hochwertige Forschungsarbeit durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit breitem, interdisziplinärem Spektrum gerecht zu werden.

Daher fördert die Zoonosenplattform interdisziplinäre Doktorandenprojekte im Bereich der Zoonosenforschung, um Doktoranden/-innen in einem sehr frühen Stadium der eigenen wissenschaftlichen Karriere im Sinne des One Health-Leitgedanken zu qualifizieren. Als

weiterer Ausweis der Qualifikation ist am Ende des interdisziplinären Doktorandenprojektes das sogenannte One Health Zertifikat nachzuweisen. Um dieses zu erlangen, gelten die Vorgaben entsprechend des [Leitfadens zur Erlangung des One Health Zertifikats](#).

Für die Doktorandin/den Doktoranden muss nachweislich die Möglichkeit zur Promotion an der Heimatuniversität bzw. einer Partneruniversität gegeben sein, sowie die Einbindung in ein bestehendes Graduiertenprogramm, bzw. in eine formalisierte Promotionsstruktur (Mindestanforderung: Promotionskomitee mit jährlichen Treffen). Die Interdisziplinarität des Projektes mit Relevanz für die Zoonosenforschung muss ausgewiesen werden. Dafür müssen **mindestens zwei Disziplinen** (beispielsweise Veterinärmedizin, Humanmedizin, Biologie, Klimaforschung etc.) mit Relevanz für die Zoonosenforschung am Projekt beteiligt sein. Hier ist eine Beschreibung und schriftliche Bestätigung der anvisierten Kooperationen nachgewiesen durch mindestens zwei Projektpartner*innen erforderlich. Für die Kooperationspartner können Mittel für die Durchführung der dort für die Promotion geplanten Arbeiten beantragt werden. Es wird nicht vorgegeben, wie groß der Anteil der Arbeiten beim jeweiligen Kooperationspartner sein muss. Um den Vorwurf etwaiger Doppelförderung auszuschließen, muss die Abgrenzung zu bereits bestehenden Förderungen herausgearbeitet werden.

Beantragt werden kann eine Förderung für drei Jahre für eine Doktorandenstelle, üblicherweise E13, 65 Prozent, plus 15.000 Euro Reise- und Sachmittel pro Jahr (die Mittel für Kooperationsarbeiten eingeschlossen). Dazu kommen bis zu 5.000 Euro pro Jahr an Mitteln für Vernetzungsaktivitäten. In begründeten Ausnahmefällen können ausländische Institutionen am Projekt beteiligt sein, erhalten aber entsprechend der Vorgaben des BMBF keine Finanzmittel.

Die Projektdauer soll 36 Monate nicht überschreiten.

Antragsverfahren

Die Beantragung von Projektmitteln erfolgt im Rahmen des im Folgenden beschriebenen Verfahrens.

1. Einreichen des Projektantrages bei der Geschäftsstelle Standort Münster

Projektanträge können jederzeit, spätestens jedoch bis 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung des Internen Beirats bei der Geschäftsstelle der Nationalen Forschungsplattform für Zoonosen Standort Münster eingereicht werden. Eine Einreichung in elektronischer Form ist zulässig.

Zur besseren Vergleichbarkeit und Beurteilung von eingereichten Projektvorschlägen sind die Antragsunterlagen der Zoonosenplattform standardisiert. Eine entsprechende Vorlage erhalten Sie bei der Geschäftsstelle oder auf der Internetseite www.zoonosen.net.

Im Projektantrag soll das geplante Vorgehen detailliert beschrieben werden. In diesem sind die zu behandelnde Fragestellung, der wissenschaftliche Neuwert, der Mehrwert für die Zoonosenforschung, die Interdisziplinarität sowie die Erfahrung der Antragsteller*innen in der Betreuung von Abschlussarbeiten und das Betreuungskonzept für die geplante Doktorarbeit darzulegen. Der Umfang ist auf elf Seiten beschränkt (ohne Anlagen).

Die Geschäftsstelle prüft die Unterlagen auf formale Korrektheit und versendet sie an die Mitglieder des Internen Beirats. Falls die Formalia nicht eingehalten sind, erhält der

Antragsteller Gelegenheit, kurzfristig die entsprechenden Unterlagen nachzureichen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, formal unkorrekte Anträge zurückzuweisen. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Behandlung der Anträge im Internen Beirat erfolgt chronologisch in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Geschäftsstelle. Ein Anspruch auf einen speziellen Sitzungstermin besteht nicht.

2. Begutachtung durch den Internen Beirat

Die Antragsteller*innen werden von der Geschäftsstelle mit angemessener Frist zu einer Sitzung des Internen Beirats eingeladen. Dort stellen die Antragsteller*innen oder ein(e) benannte(r) Vertreter(in) den Projektantrag vor. Vertreter der fördernden Ministerien und der Förderer sind ausdrücklich zu der Begutachtung eingeladen. Die Mitglieder des Internen Beirats diskutieren und bewerten den Antrag anhand der folgenden Kriterien:

- Expertise der Antragsteller*innen als Wissenschaftler*innen und in Bezug auf die Projektidee, notwendige Vorkenntnisse über die Projektidee hinaus und Vernetzungskompetenz,
- Erfahrung in der Betreuung von Abschlussarbeiten und Darstellung des Betreuungskonzeptes
- wissenschaftlicher Neuwert und Originalität, Vorliegen einer schlüssigen Hypothese zum Forschungsgegenstand,
- wissenschaftliche Realisierbarkeit des Vorhabens,
- Mehrwert und Nutzbarkeit des Projektes bzw. des Projektergebnisses für die fachübergreifende Zoonosenforschung,
- Angemessenheit des vorgelegten Zeit- und Finanzrahmens und
- Vernetzung zwischen verschiedenen Forschungseinrichtungen sowie Einbeziehung von Human- und Veterinärmedizin im Rahmen des Projektes.

Nach inhaltlicher und formaler Prüfung des Projektantrages kann der Interne Beirat wie folgt entscheiden:

- a) Der Projektantrag wird grundsätzlich positiv bewertet.
- b) Der/die Antragsteller/in wird aufgefordert, die empfohlenen Projektmodifikationen einzuarbeiten und den Antrag erneut vorzulegen.
- c) Der Projektantrag wird abgelehnt.

Die Weiterleitung eines Projektantrags wird im Internen Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen bzw. abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Internen Beirats, sofern sie nicht befangen sind.

Sind Mitglieder des Internen Beirats befangen, haben sie während der Diskussion und der Abstimmung über den Antrag den Raum zu verlassen. Befangenheit ist gegeben, wenn ein Mitglied des Internen Beirats finanziell oder inhaltlich an dem geplanten Projekt beteiligt ist oder das Mitglied in demselben Institut oder derselben Arbeitsgruppe wie die Antragsteller beschäftigt ist. Die Mitglieder des Internen Beirats sind darüber hinaus aufgefordert, enge Kooperationen mit den Antragstellern in thematisch ähnlichen Projekten oder Konkurrenz wahrheitsgemäß anzumelden und ggf. Befangenheit festzustellen. Allein die Beschäftigung in derselben übergeordneten Institution ist kein Anlass für Befangenheit.

3. Abschließende Prüfung durch die Projektträger bzw. die fördernden Ministerien

Für die abschließende Förderentscheidung reicht die Geschäftsstelle die Antragsunterlagen, das Votum sowie das Protokoll der Begutachtung durch den Internen Beirat an den Projektträger im DLR weiter. Dieser prüft in Absprache mit den verschiedenen Bundesministerien durch welches Ministerium die Förderung des Projektes erfolgen soll. Der notwendige Formantrag wird vom/von der Antragsteller/in selbst ausgefüllt und eingereicht.

Eine verbindliche Förderzusage kann erst nach abschließender Prüfung der Unterlagen durch den jeweiligen Projektträger/das jeweils fördernde Ministerium erteilt werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Zuwendungsbescheids, der direkt vom fördernden Ministerium bzw. dessen Projektträger an den Projektkoordinator/die Projektkoordinatorin ausgestellt wird.

4. Folgeanträge

Folgeanträge sind grundsätzlich zulässig. Folgeanträge sind in ihrem Antragsverfahren wie Neuanträge zu behandeln.

5. Berichtspflicht

Es besteht gegenüber dem Förderer eine Berichtspflicht, die dem jeweiligen Zuwendungsbescheid zu entnehmen und die unabhängig von der Zoonosenplattform ist. Der Interne Beirat ist berechtigt, schriftliche oder mündliche Zwischen- oder Abschlussberichte zu den Projekten zu verlangen. Es ist erwünscht, dass kurze Projektberichte im Rahmen des Zoonosensymposiums gegeben werden.